

Wichtige Mitteilung* Wichtige Mitteilung* Wichtige Mitteilung* Wichtige Mitteilung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und anderer dienstrechtlicher Vorschriften wird u.a. das Landesbesoldungsgesetz und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg geändert.

Über die wichtigsten Änderungen informieren wir Sie wie folgt:

1. Erhöhung der Grundgehaltssätze

a) Besoldungsgruppe W1

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe W1 erhöhen sich mit Wirkung vom **01.01.2014** um 300,00 Euro. Es ergeben sich folgende neue Grundgehaltssätze:

Besoldungsgruppe W1	ab 01.01.2014*	ab 01.01.2015*
Grundgehalt	4.393,41 €	4.514,23 €

* Erhöhung durch Besoldungsanpassung gem. Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185)

b) Besoldungsgruppen W2 und W3

Mit Wirkung vom **01.01.2013** erhöhen sich die Grundgehaltssätze

- der Besoldungsgruppe **W2** um 749,32 Euro.
- der Besoldungsgruppe **W3** um 517,71 Euro.

Es ergeben sich folgende neue Grundgehaltssätze:

	ab 01.01.2013	ab 01.01.2014*	ab 01.01.2015*
Grundgehalt Besoldungsgruppe W2	5.400,00 €	5.532,30 €	5.684,44 €
Grundgehalt Besoldungsgruppe W3	6.130,00 €	6.280,19 €	6.452,90 €

* Erhöhung durch Besoldungsanpassung gem. Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185)

Die rückwirkende Erhöhung der Grundgehaltssätze ist im Abrechnungsmonat Januar 2015 erfolgt. Die sich ergebende Nachzahlung an Grundgehalt können Sie der Gehaltsmitteilung aus der Spalte „Einmalige Bezüge“ entnehmen.

2. Umwidmung von Leistungsbezügen nach der Übergangsvorschrift für die Ämter der Besoldungsgruppen W2 und W3 (Artikel 6 des Gesetzes)

Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 oder § 96 Absatz 4 LBesGBW, der am 1. Januar 2013 einem Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe W2 oder W3 als monatlich laufender Bezug gewährt worden ist, wird am 1. Januar 2013 zur Hälfte in Grundgehalt umgewidmet.

Die Umwidmung erfolgt jedoch höchstens bis zu dem Betrag von 749,32 Euro in Besoldungsgruppe W2 und bis zu dem Betrag von 517,71 Euro in Besoldungsgruppe W3 (Umwidmungshöchstbeträge). Die Umwidmungshöchstbeträge nehmen an linearen Besoldungsanpassungen nicht teil. Der umgewidmete Betrag der Leistungsbezüge wird Bestandteil der Grundgehaltserhöhung.

Beispiel 1:

Ein W2-Professor erhält am 1.1.2013 einen Leistungsbezug i.H.v. 200 €. Nach der Umwidmung beträgt dieser Leistungsbezug 100 € und es verbleibt ein Rest des Umwidmungshöchstbetrags i.H.v. 649,32 €.

Stehen mehrere Leistungsbezüge zu, werden sie jeweils in voller Höhe und in folgender Reihenfolge in Grundgehalt umgewidmet, bis die Hälfte ihres Gesamtbetrags, höchstens jedoch der maßgebende Umwidmungshöchstbetrag erreicht ist:

- unbefristete Leistungsbezüge, die an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
- unbefristete Leistungsbezüge, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
- befristete Leistungsbezüge, die an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,

d) befristete Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 LBesGBW, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, in der in § 38 Absatz 1 LBesGBW genannten Reihenfolge.

Haben mehrere Leistungsbezüge in der Reihenfolge nach Buchstabe a) bis d) den gleichen Rang, werden diese Leistungsbezüge entsprechend ihrem Verhältnis zueinander umgewidmet.

Beispiel 2:

Ein W2-Professor erhält am 1.1.2013 folgende Leistungsbezüge:

Leistungsbezug nach Buchstabe a) i.H.v. 200 €

Leistungsbezug nach Buchstabe b) i.H.v. 400 €

Vom Gesamtbetrag der Leistungsbezüge sind 300 € umzuwidmen. Nach der Umwidmung entfällt der Leistungsbezug nach Buchstabe a) und der Leistungsbezug nach Buchstabe b) beträgt 300 €. Es verbleibt ein Umwidmungshöchstbetrag i.H.v. 449,32 €.

Umgewidmet werden auch Leistungsbezüge,

- die in der Zeit nach dem 1. Januar 2013 bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes erstmalig oder erneut gewährt worden sind oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum schriftlich entschieden worden ist
- über deren Vergabe bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich entschieden worden ist, die jedoch erst nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes erstmalig oder erneut gewährt werden.

Die Umwidmung tritt jeweils am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein. Wenn ein bereits gewährter Leistungsbezug durch die Hochschule erhöht wird, gilt der Erhöhungsbetrag als erstmalige Gewährung eines Leistungsbezugs. Bei mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Umwidmungen ist für die spätere Umwidmung jeweils der nach der früheren Umwidmung verbliebene Rest des Umwidmungshöchstbetrages maßgebend. Ein Leistungsbezug, der bereits zum Zeitpunkt einer früheren Umwidmung gewährt worden ist, unterliegt nicht nochmals der Umwidmung.

Beispiel 3:

Der W2-Professor aus dem Beispiel 2 erhält am 1.1.2014 einen neuen Leistungsbezug nach Buchstabe d) i.H.v. 100 €. Nach der Umwidmung beträgt dieser Leistungsbezug 50 € und es verbleibt ein Rest des Umwidmungshöchstbetrags i.H.v. 399,32 €. Die am 1.1.2013 bereits gewährten und seinerzeit bei der Ermittlung des Umwidmungsbetrages berücksichtigten Leistungsbezüge bleiben unberührt.

Die Übergangsvorschriften finden auch auf Beamte Anwendung, die am 1. Januar 2013 ohne Bezüge beurlaubt waren und deren Beurlaubung am Tag der Verkündung des Gesetzes noch bestanden hat. Die Umwidmung tritt am Tag der erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein (Dienstaufnahme). Maßgebend ist die Höhe der Leistungsbezüge am Tag der Umwidmung.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der maßgebende Umwidmungshöchstbetrag im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt. Bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges ändert sich ein Rest des maßgebenden Umwidmungshöchstbetrags im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt.

Hat ein Besoldungsempfänger gleichzeitig mehrere Ämter der Besoldungsgruppen W2 oder W3 inne, ist die Umwidmung für jedes Amt gesondert vorzunehmen, für die dem Grunde nach Leistungsbezüge zustehen.

Die Umwidmung der Leistungsbezüge ist im Abrechnungsmonat Januar 2015 berücksichtigt. Durch die Umwidmung vermindern sich die zu zahlenden Leistungsbezüge. Die sich ergebenden Überzahlung je Leistungsbezug können Sie der Gehaltsmitteilung aus der Spalte „Einmalige Bezüge“ entnehmen.

Nachzahlungen ergeben sich durch die Grundgehaltserhöhung in W2 und W3 aufgrund der Umwidmung von Leistungsbezügen nur in solchen Fällen, in denen der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge unter dem Betrag von 1.498,64 € in W2 bzw. 1035,42 € in W3 liegt.

Zu Ihrer weiteren Information werden das Gesetz und die einschlägige Landtagsdrucksache mit der Begründung zum Gesetzentwurf in das Kundenportal unter der Rubrik „Aktuelles“ eingestellt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Personalnummer schriftlich oder elektronisch über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet des LBV. Vielen Dank.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Fellbach, im Dezember 2014